

stiane“, ebenfalls der „KGU“ an geschlossen — vorbereitet hatte.¹¹ Mit der Brückensprengung sollten gleichzeitig der vollbesetzte Zug Berlin-Brest—Moskau (der ‚Blaue Expresß‘) in die Luft gejagt und zahlreiche Menschen gemordet werden. Die Zentrale der „KGU“ war nicht nur mit der von Burianek beabsichtigten Brückensprengung zu diesem Zeitpunkt einverstanden gewesen, sondern sie hatte sogar den Sprengstoff dafür zur Verfügung gestellt, der im eigenen Laboratorium in Westberlin hergestellt worden war.^{11 12}

So wurden dem Agenten Joachim Müller¹³ vom Abteilungsleiter der „KGU“ Tietze Brandsätze mit dem Auftrag übergeben, eine Brücke über den Großschiffahrtsweg bei Dienfurt zu zerstören. Der Agent der „KGU“ Albrecht Gessler¹⁴ erhielt den Auftrag, die Schmiede des Ernst-Thälmann-Werkes in Magdeburg stillzulegen.

Die genannten Strafbestimmungen haben es der sozialistischen Strafjustiz ermöglicht, die rechtmäßige Ordnung der Arbeiter-und-Bauern-Macht und den friedlichen Aufbau des Sozialismus vor verfassungsfeindlichen Anschlägen zu sichern. Unter der Anleitung des Obersten Gerichts haben die Gerichte dazu beigetragen, die Wachsamkeit der Werktätigen gegenüber den staatsfeindlichen Anschlägen zu erhöhen, indem sie die einzelnen Formen der verfassungsfeindlichen Aktionen der imperialistischen Agenten, Spionage, Terrorakte, Inversion, Sabotage, Kriegs- und Revanchehetze und Verleitung zur Republikflucht, und deren Gefährlichkeit enthüllten. Die in diesem Kampf gewonnenen Erfahrungen werden es dem Gesetzgeber ermöglichen, die einzelnen Staatsverbrechen nach ihren Begehungsformen, ihrer Angriffsrichtung und Zielsetzung genau zu charakterisieren und deren Bestrafung entsprechend ihrer Gefährlichkeit zu differenzieren. Im Interesse des Schutzes des Friedens, im Interesse der friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands, des Aufbaus des Sozialismus und der Sicherung der sozialistischen Rechtsordnung werden Strafrecht und Strafjustiz des sozialistischen Staates den Kampf gegen die Kräfte weiterführen, die im Auftrag und als Helfershelfer der Imperialisten die nationalen und sozialen Interessen des deutschen Volkes verraten und glauben, durch ihre verbrecherischen Aktionen die sozialistische Rechtsordnung beseitigen zu können.

¹¹ vgl. OGSt, Band 2, S. 37ff., insbesondere die S. 48ff., 56ff., 60ff., 63f.

¹² a. a. O., S. 62; s. auch Urteil des 00 — I Zst (I) 11/52 — vom 8./9.8.1952 gegen Kaiser u. a., Neue Justiz, 1952, Nr. 10, S. 452/454.

¹³ Strafsache des 00 der DDR - I Z. I 11/52 - vom 8./0. 8. 1952.

¹⁴ Urteil des BO Magdeburg — I Ks 603/52 — vonf 23. 5. 1952.